



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEI- TRÄGE (STIPENDIENGESETZ, STIPG)

TOTALREVISION

Bericht an Landrat

Titel:	GESETZGEBUNG ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEITRÄGE	Typ:	Bericht	Version:4.0	
Thema:	TOTALREVISION	Klasse:		FreigabeDatum:	28.05.19
	Bericht an Landrat				
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	31.05.19
Ablage/Name:	Bericht an Landrat_ StipG.docx			Registratur:	NWBID.116

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Vorbemerkungen	5
2.1.1	Revisionsarbeiten	5
2.1.2	Ausbildungsbeiträge	5
2.1.3	Ausbildungsbeiträge und Schulgeldbeiträge	5
2.2	Situation Schweiz	6
2.2.1	Harmonisierungsbestrebungen der EDK und des Bundes	6
2.2.2	Statistische Kennzahlen	7
2.3	Situation Nidwalden	7
2.3.1	Heute gültige Stipendiengesetzgebung und Harmonisierung	7
2.3.2	Statistische Kennzahlen	8
2.3.3	Revisionsbedarf	10
2.4	Stipendien oder Darlehen?	11
2.4.1	Gründe für die ausschliessliche Vergabe von Stipendien	11
2.4.2	Gründe für ein Splitting von Stipendien und Darlehen	12
2.5	Externe Vernehmlassung	12
3	Zentrale Revisionsinhalte	13
3.1	Orientierung	13
3.2	Berechnungssystem	13
4	Finanzielle Auswirkungen	14
4.1	Teuerungsanpassung	14
4.2	Musterberechnungen	15
4.3	Software	15
4.4	Rechnung / Budget	15
4.5	Überprüfung	16
5	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	16
5.1	Stipendiengesetz	16
5.2	Stipendienverordnung	22
6	Terminplan	26

Anhang

1 Zusammenfassung

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. In den vergangenen Jahren haben sich die kantonalen Gesetze teilweise angeglichen. 2009 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat), welche 2013 in Kraft getreten ist. Das Konkordat legt erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen fest und soll zu einer weiteren Angleichung der 26 kantonalen Stipendengesetzgebungen führen.

Über die Einhaltung der Eckwerte des Stipendienkonkordats hat sich der Regierungsrat anlässlich seines Grundsatzentscheids zur Revision der Stipendengesetzgebung geäußert. Danach sollen die Vorgaben des Konkordats mit dem neuen Erlass erfüllt werden.

Das geltende Nidwaldner Stipendienrecht basiert auf der Gesetzgebung von 1995, an der mehrmals Anpassungen vorgenommen wurden; letztmals 2016.

Der Hauptzweck von Ausbildungsbeiträgen besteht darin, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammenden, mit finanziellen Beiträgen eine (höhere) Ausbildung zu ermöglichen und damit die Chancengerechtigkeit zu fördern.

Der vorliegende Gesetzgebungsentwurf beinhaltet – abgesehen vom Systemwechsel bei der Beitragsberechnung – keine grundlegenden Neuerungen und basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Die Ausbildungsfinanzierung bleibt hauptsächlich Aufgabe der Betroffenen, insbesondere der gesuchstellenden Personen und deren Angehörigen.
- Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden. Sie müssen für die beabsichtigte Ausbildung geeignet und jünger als 40 Jahre sein.
- Ausbildungsbeiträge werden im Wesentlichen für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ausgerichtet, welche zu einem kantonalen, interkantonalen oder eidgenössischen Abschluss führen.
- Es wird ein neues Berechnungssystem eingeführt, welches im Wesentlichen auf folgenden drei Grössen beruht: dem finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person, deren zumutbarer Eigenleistung und der Fremdleistung der zuständigen Angehörigen.
- Weiterhin werden Erstausbildungen mit Stipendien alimentiert. Darlehen sind wie bisher für Zweitausbildungen, Nachdiplomstudien und Weiterbildungen vorgesehen.
- Die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten zur Berechnung des finanziellen Bedarfs wird dem Regierungsrat übertragen.
- Das neue Recht erfüllt die Vorgaben des Stipendienkonkordats und orientiert sich an der entsprechenden Gesetzgebung der Kantone Obwalden und Uri.

In den letzten Jahren schwankte die Zahl der Gesuche zwischen 230 und 340, wobei jeweils etwa ein Drittel keine Beiträge erhält. Die Ausgaben betragen zwischen 777'000 und 1.005 Millionen Franken. Mit der revidierten Gesetzgebung sollen die seit 2001 aufgelaufenen gut 7 Prozent Teuerung ausgeglichen werden. Angesichts der Kostenentwicklung werden sich die Ausgaben für Stipendien in den kommenden Jahren kaum wesentlich über 800'000 Franken bewegen. Die jährlich vergebenen Darlehen sind in den vergangenen 10 Jahren auf gut einen Drittel geschrumpft. Mit der neuen Gesetzgebung werden sich diese voraussichtlich auf tiefem Niveau einpendeln. Angesichts gewisser Unsicherheiten, die sich mit dem Systemwechsel bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge ergeben sowie der Schwankungen, welche sich in den vergangenen Jahren bei den Ausgaben im Stipendienbereich gezeigt haben, ist es trotz breit angelegter Musterberechnungen nur bedingt möglich, die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision präzise vorauszusagen.

Die Vernehmlassung von Anfang 2019 hat über alle Teilnehmer hinweg eine breite Zustimmung zu allen Fragen und Bereichen ergeben und bedingt keine Anpassungen an der Vorlage. Bezüglich der detaillierten Vernehmlassungsauswertung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Ausgangslage

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1 Revisionsarbeiten

Die vorliegenden Revisionsarbeiten erfolgten unter der Federführung der Bildungsdirektion – insbesondere des Direktionssekretariats und der Fachstelle für Ausbildungsbeiträge. Dabei wurde mit dem Rechtsdienst, der Finanzverwaltung und dem Steueramt zusammengearbeitet.

Im Rahmen der internen Vernehmlassung

- stellt die Finanzdirektion fest, dass ein Splitting zwischen Stipendien und Darlehen bei Erstausbildungen betreffend die Staatsrechnung vorteilhafter sei als die bisherige Praxis der alleinigen Vergabe von Stipendien;
- begrüsst die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) den Umstand sehr, dass sich die vorliegende Revision an den Eckwerten des Stipendienkonkordats der EDK orientiert und damit ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung bei den Ausbildungsbeiträgen vollzogen werde. Im Weiteren betont die GSD die sozioökonomische Wirkung der Ausbildungsbeiträge und deren Bedeutung hinsichtlich der Chancengleichheit. Der vorgesehenen Handhabung von Stipendien und Darlehen stimmt die GSD zu.

2.1.2 Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien oder Darlehen gewährt. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für eine Ausbildung *à fonds perdu* ausgerichtet werden; Darlehen sind dem gegenüber zurückzuzahlen.

Bildung ist ein bedeutender Faktor für die erfolgreiche sozioökonomische Entwicklung der einzelnen Person, für jene des Kantons und des ganzen Landes.

Mit der Erhöhung der Studierendenzahlen und der damit verbundenen relativen Öffnung des Bildungssystems bzw. der Bildungsexpansion können Auszubildende aus finanziell benachteiligten und bildungsfernen Schichten nur bedingt erreicht werden. Die Ergebnisse der Bildungsforschung zeigen, dass die soziale Herkunft der mit Abstand wichtigste Faktor für den Bildungserfolg des Individuums darstellt. Einflussgrössen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle. In diesem Sinne sind Ausbildungsbeiträge für einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung von Bedeutung und unterstützen die Ausschöpfung des Bildungspotentials. Die Ausbildungsbeiträge werden entsprechend dem Einkommensniveau der Familie der Lernenden oder Studierenden erteilt und kommen für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II zum Tragen.

Die Ziele der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen können damit wie folgt zusammengefasst werden:

- bessere Nutzung des Bildungspotenzials;
- Förderung der Chancengleichheit;
- Erleichterung des Zugangs zur Bildung;
- Unterstützung der Existenzsicherung während der Ausbildung;
- Gewährleistung der freien Wahl der Ausbildung.

2.1.3 Ausbildungsbeiträge und Schulgeldbeiträge

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Ausbildungs- und Schulgeldbeiträgen (sog. Betriebskosten an Schulen). Ausbildungsbeiträge werden an einzelne Personen in Ausbildung geleistet, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation darauf angewiesen sind. Ziel ist das Ausgleichen der unterschiedlichen finanziellen Familienverhältnisse der Lernenden.

Schulgeldbeiträge werden für die meisten ausserkantonalen Ausbildungen im Rahmen von Schulgeldvereinbarungen durch den Kanton übernommen. Diese Vereinbarungen werden zur Gewährleistung des Zugangs zu Ausbildungen, welche in Nidwalden nicht angeboten werden, abgeschlossen. Damit sind Nidwaldner Studierende denjenigen der Standortkanton gleichgestellt. Diese Leistungen erfolgen für alle Studierenden unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und belaufen sich für den Kanton auf jährlich rund 16 Mio. Franken. Die von den Ausbildungsinstitutionen bei den Studierenden erhobenen Einschreibe-, Studien- oder Schulgebühren haben aber alle Lernenden selber zu leisten (keine Unterscheidung Einheimische / Ausserkantonale); sie werden in bestimmtem Umfang bei der Berechnung des Stipendienanspruchs berücksichtigt.

2.2 Situation Schweiz

2.2.1 Harmonisierungsbestrebungen der EDK und des Bundes

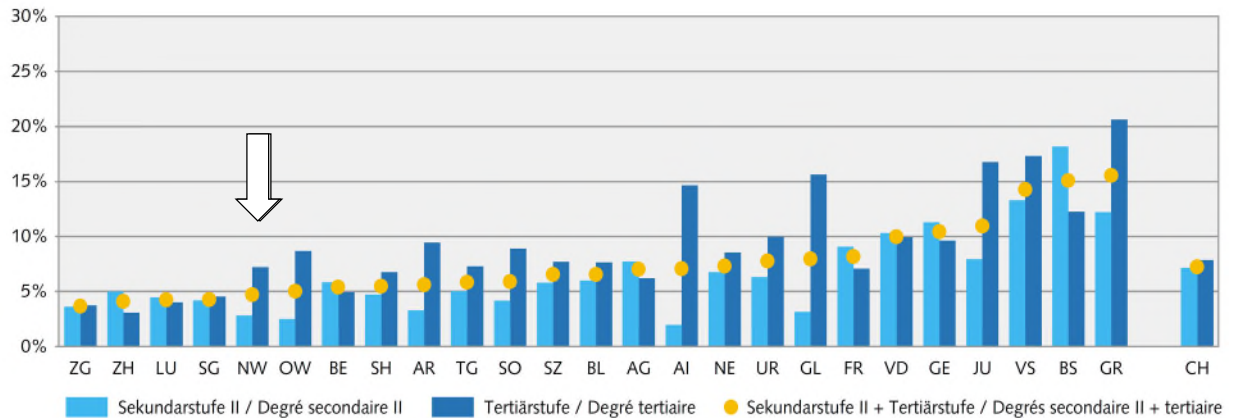
Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. In den vergangenen Jahren haben sich die kantonalen Gesetze teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997 mit empfehlendem Charakter. Zudem hatte die finanzielle Beteiligung durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes von 1965 in gewissen Bereichen eine harmonisierende Wirkung. Ein entscheidender Schritt zur Koordination des Stipendienwesens wurde jedoch am 18. Juni 2009 getan, als die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) verabschiedete. Die Anzahl von zehn Beitrittskantonen, die es für die Inkraftsetzung des Stipendienkonkordats braucht, wurde im Oktober 2012 erreicht. Der Vorstand der EDK setzte in der Folge das Konkordat auf den 1. März 2013 in Kraft. Mittlerweile sind der Vereinbarung 19 Kantone beigetreten (BS, FR, GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE, GL, JU, AR, BL, LU, AG, SG, ZH, UR, SH).

Das Stipendienkonkordat soll zu einer weiteren Angleichung der 26 kantonalen Stipendengesetzgebungen führen. Es umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe und legt erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen fest.

Um den Harmonisierungsbestrebungen der EDK Nachdruck zu verleihen, hat die Bundesversammlung am 12. Dezember 2014 das Bundesgesetz über die Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, ABG; SR 416.0) verabschiedet. Damit die Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Kantone weiterhin ausgerichtet werden, mussten gemäss Art. 4 des ABG die Bestimmungen der Artikel 3, 5-14 und 16 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat; EDK 1.4) bis Anfang 2018 erfüllt sein.

2.2.2 Statistische Kennzahlen

Die kantonalen Bezügerquoten für die nachobligatorischen Bildungsstufen präsentieren sich für das Jahr 2016 wie folgt:



Quelle: Kantonale Stipendien und Darlehen 2016, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2017

In Nidwalden beziehen gut 5 % aller Studierenden in nachobligatorischen Ausbildungen ein Stipendium. Damit bewegt sich der Kanton schweizweit im untersten Fünftel.

Bei der Höhe des durchschnittlichen Betrags pro Stipendienbezüger liegt Nidwalden im Mittelfeld:

Quelle: Kantonale Stipendien und Darlehen 2016, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2017

2.3 Situation Nidwalden

2.3.1 Heute gültige Stipendiengesetzgebung und Harmonisierung

Die heutige Vergabe der Ausbildungsbeiträge stützt sich auf folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4 / nachfolgend aStipG)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV; NG 311.414 / nachfolgend aStipV)
- Reglement über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement, StipR; NG 311.4114 / nachfolgend aStipR)

Die Stipendiengesetzgebung wurde in den 90er Jahren geschaffen, wobei das Reglement 2001 total revidiert wurde. Die Verordnung wurde 2008 im Rahmen des Haushaltsentlastungsprogramms einer Teilrevision unterzogen. Im Wesentlichen ging es um eine Korrektur bei der Unterstützung von Zweitausbildungen: Die Beiträge, die bis dahin hälftig auf Stipendien und Darlehen verteilt waren, wurden in ihrer Höhe nicht verändert, jedoch ausschliesslich auf Darlehen beschränkt.

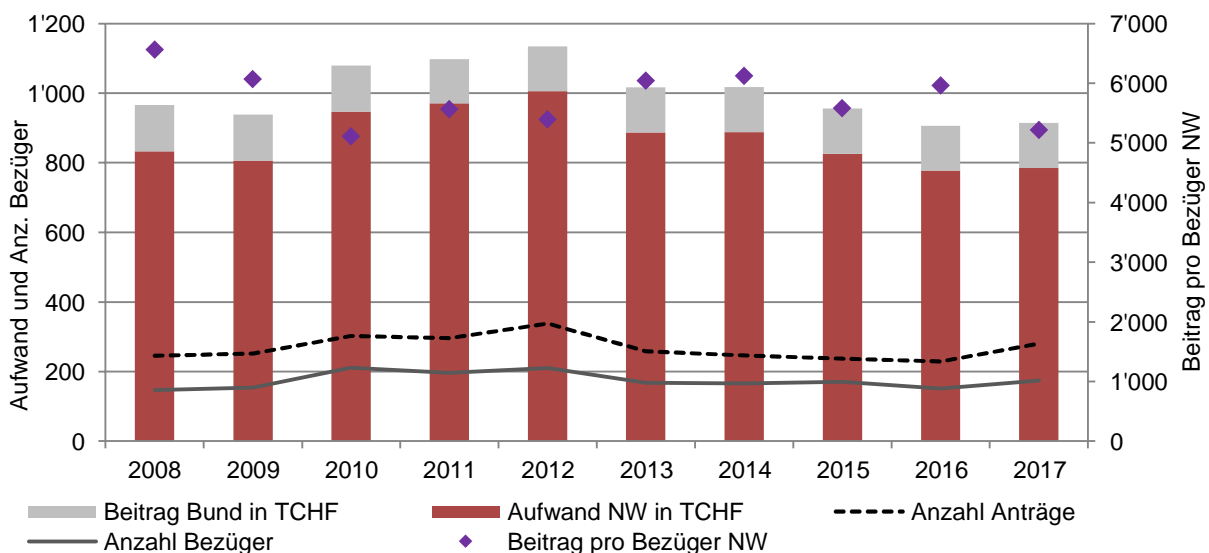
Die Vorgaben des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes gemäss Ziffer 2.2.1 oben werden durch die Nidwaldner Stipendiengesetzgebung bereits heute erfüllt. In dieser Hinsicht gibt es zur Revision keinen Zeitdruck und die Erstattung der Bundesbeiträge an die Nidwaldner Stipendienaufwendungen ist gesichert.

Über einen allfälligen Beitritt zum Stipendienkonkordat der EDK hat sich der Regierungsrat anlässlich seines Grundsatzentscheids zur Revision der Stipendiengesetzgebung geäussert. Danach sollen die Vorgaben des Konkordats (vgl. Ziffer 2.3.3) mit dem neuen Erlass erfüllt werden. Über die Beantragung des Beitritts legte sich der Regierungsrat allerdings noch nicht fest. Er will die Verabschiedung der Revision durch den Landrat abwarten und danach die Situation analysieren, um das Beitrittsverfahren gegebenenfalls zu initialisieren.

2.3.2 Statistische Kennzahlen

2.3.2.1 Stipendien

In Nidwalden werden jährlich zwischen 230 und 340 Gesuche um Ausbildungsbeihilfen gestellt. Rund zwei Drittel der Gesuchstellenden erhalten aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine Unterstützung. Diese belief sich 2017 im Bereich der Stipendien auf insgesamt 914'000 Franken, wobei sich der Bund mit 129'000 Franken beteiligte.

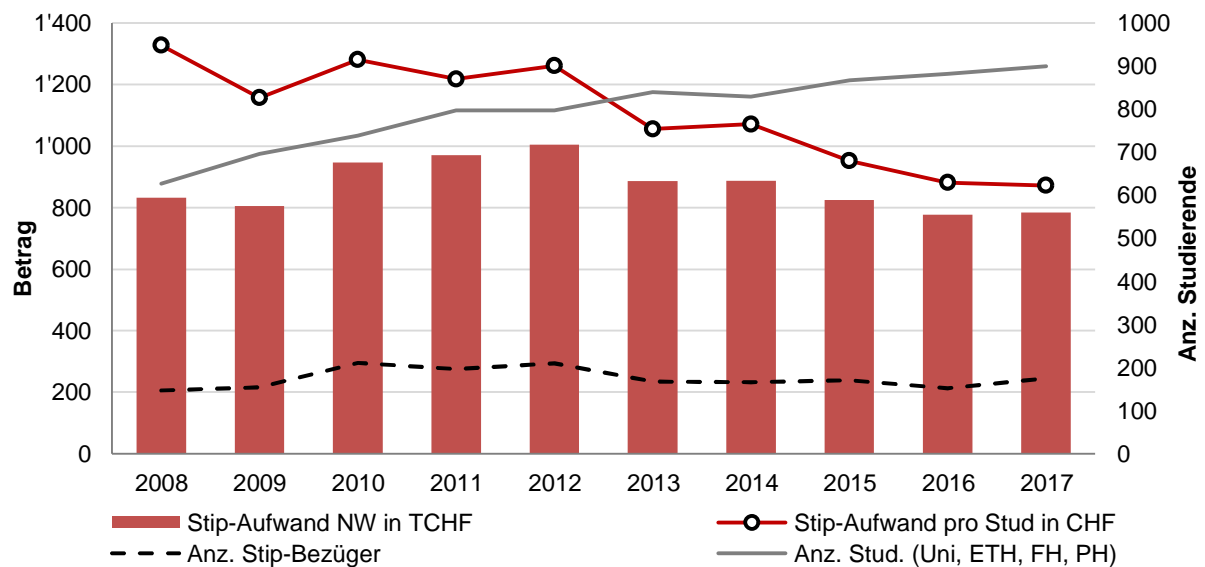


Stipendien Nidwalden: Entwicklung der Aufwendungen sowie der Anträge und Bezüger von 2008-17

Die Statistik im Stipendienbereich zeigt für die vergangenen zehn Jahre unterschiedliche Entwicklungen, deren Interpretation nicht auf der Hand liegt. Feststellen lässt sich, dass

- der finanzielle Gesamtaufwand bei den Stipendien in den vergangenen zehn Jahren schwankend verlaufen ist, im Endeffekt aber nicht zu Mehraufwendungen geführt, sondern seit 2012 sogar um 20 %(!) abgenommen hat;
- die Zahl der Gesuchstellenden um 14 %, diejenige der Bezüger um 19 % zugenommen hat;
- der finanzielle Aufwand pro Jahr etwa parallel verläuft zur Anzahl der eingereichten Gesuche bzw. der Bezüger;

- das Verhältnis von Bezüchern zu Gesuchstellern mehr oder weniger konstant ist und bei rund zwei Dritteln liegt;
- sich die Beiträge pro Bezücker gegenläufig zur Anzahl Bezücker bewegen: je mehr Bezücker desto kleiner der Betrag pro Kopf.



Stipendien Nidwalden. Aufwendungen und Anzahl Studierende. "Stip-Aufwand pro Stud" bezeichnet den Betrag, der sich aus der Division des Stipendiaufwands mit allen HS-Studierenden – auch denjenigen, die keine Stipendien beziehen – ergibt.

Die Gruppe der Stipendienbezüger setzt sich zur Hauptsache aus Studierenden an Universitäten, der ETH und Fachhochschulen zusammen. Die finanziellen Aufwendungen für Bezücker in (höheren) Berufsbildungen sind relativ gering. Dies hängt mit deren Alter und Wohnsituation zusammen, welche kleinere Beiträge generieren.

In der Grafik oben fällt auf, dass die Zahl der Studierenden zwischen 2008 und 2017 um 29 Prozent gewachsen, während die Aufwendungen für Stipendien im gleichen Zeitraum um rund 6 Prozent zurückgegangen sind.

Zur Erklärung dieser gegenläufigen Tendenz können hauptsächlich zwei hypothetische Gründe ins Feld geführt werden:

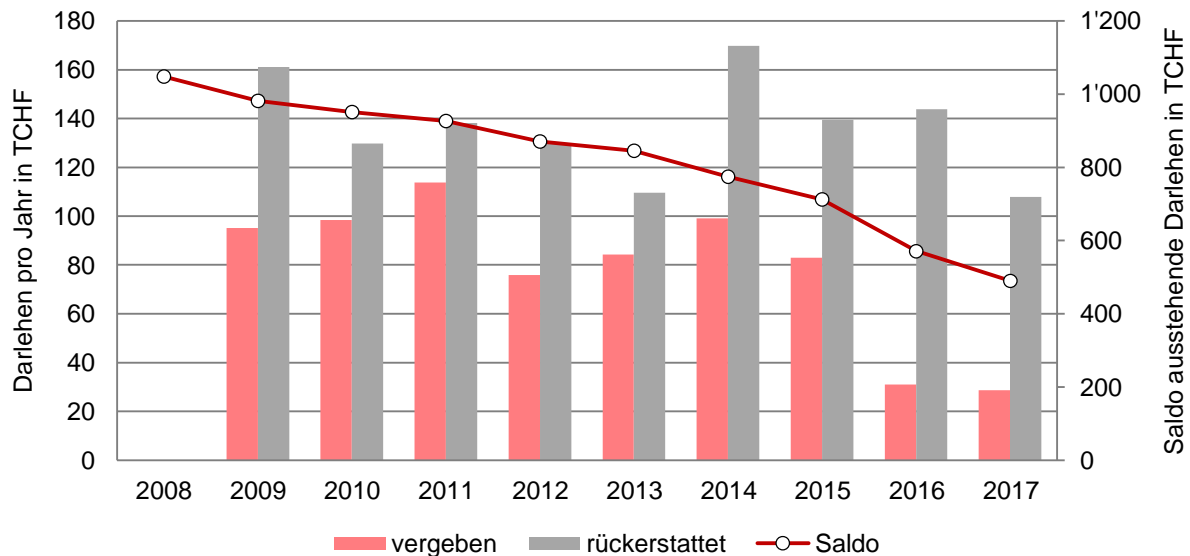
- In den vergangenen Jahren haben sich in der Nidwaldner Bevölkerung die sozioökonomischen Voraussetzungen verändert, was den Bedarf an Ausbildungsbeihilfen tendenziell gesenkt hat.
- Die finanziellen Voraussetzungen, an welche die Erstattung von Stipendien geknüpft werden, sind im aStipR von 2001 in absoluten Zahlen festgehalten und eine Anpassung an die Teuerung, welche sich bis heute auf knapp 8 % beläuft, wurde in der Zwischenzeit nicht vorgenommen. Mit dieser „kalten Regression“ verschärften sich die Bedingungen um in den Genuss von Stipendien zu kommen.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung kann festgehalten werden, dass

- sich der Geburtenrückgang, welcher zwischen 1991 und 2011 37 % ausgemacht hat, voraussichtlich positiv auf die Ausgaben im Stipendienbereich auswirken dürfte: In den kommenden Jahren sind es hauptsächlich Studierende der abnehmenden 90er- und Nuller-Jahrgänge, welche zu den hauptsächlichsten Stipendienbezügern zählen.
- sich der Trend fortsetzen wird, wonach in der Hauptgruppe der Stipendienbezüger – den jungen Erwachsenen – der Anteil von Absolventen höherer Ausbildungen wächst. Ein Trend allerdings, der gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitisch erwünscht ist.

2.3.2.2 Darlehen

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Stipendien zeigt sich auch bei den Darlehen: Im Verlauf der vergangenen zehn Jahre ist ein massiver Rückgang auszumachen und entsprechend übertrafen während der ganzen Periode die rückerstatteten Beträge die vergebenen deutlich. Die Erklärungen zur Entwicklung der Stipendien gelten weitgehend auch für diejenige der Darlehen.



Entwicklung der vergebenen und rückerstatteten Darlehen in Nidwalden von 2008-17

Lesebeispiel: 2017 wurden knapp 29'000 Franken an Darlehen vergeben während rund 108'000 Franken an den Kanton rückerstattet wurden.

2.3.3 Revisionsbedarf

Aus folgenden Gründen drängt sich für Nidwalden eine Totalrevision der Stipendiengesetzgebung auf:

- Die bildungspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen brachten neue Ausbildungen hervor und strukturierten bestehende um. Die in den vergangenen Jahrzehnten entstandene Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft ist auf das lebenslange Lernen seiner Mitglieder angewiesen, und die Phase der Ausbildung kann immer weniger klar von der Erwerbstätigkeit abgegrenzt werden. Der Bereich der staatlichen Ausbildungsbeiträge hat sich diesen Herausforderungen zu stellen.
- Um die Vorgaben des Stipendienkonkordats zu erfüllen, müssen die Höchstansätze bei den Ausbildungsbeiträgen angehoben werden.
- Ebenfalls aufgrund des Konkordats ist das Punktesystem durch eine neue Berechnungsmethode, das Fehlbetragsdeckungssystem, zu ersetzen. Dieses mittlerweile in praktisch allen Kantonen angewendete System soll eine gerechtere Ausschüttung der Ausbildungsbeiträge gewährleisten.
- Bei der heutigen rechtlichen Grundlage wurde das Stipendiengesetz vom Stimmvolk, die Verordnung vom Landrat und das Reglement vom Regierungsrat beschlossen. Die heutige Gesetzgebungsstruktur sieht ein Gesetz vor, das vom Landrat und eine Verordnung, die vom Regierungsrat verabschiedet wird. In diesem Sinne werden die meisten Inhalte aus Verordnung und Reglement in der neuen Verordnung zusammengefasst.
- Die Bearbeitungssoftware muss aufgrund ihres Alters und der entsprechenden Kompatibilitätsprobleme abgelöst werden.
- Die heutige gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Darlehen ist wenig bedürfnisgerecht. Oft leben die gesuchstellenden Personen in speziellen Verhältnissen. Da

zudem Darlehen verbindlich zurückerstattet werden müssen, ist es deshalb sinnvoll, wenn der zuständigen Behörde bei der Berechnung ein gewisser Spielraum gegeben wird.

- Die Berechnung der Ausbildungsbeihilfen für Flüchtlinge und Staatenlose ist heute oft sehr aufwendig und aufgrund fehlender Angaben kaum zu bewerkstelligen. Um den Verwaltungsaufwand zu optimieren bedarf es in diesem Bereich einer Sonderregelung.

2.4 Stipendien oder Darlehen?

Das Stipendienkonkordat überlässt es den Kantonen, bei Erstausbildungen im Tertiärbereich bis zu einem Drittel der Ausbildungsbeiträge als Darlehen auszurichten. Im Nidwaldner Stipendiengesetz soll das Splitting zwischen Stipendien und Darlehen so geregelt werden, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhält, das Verhältnis in der Verordnung zu regeln. Im Gesetz liegt die Vorgabe für den Anteil der Darlehen bei maximal 30 Prozent.

In der Abwägung zwischen der Gewährung von Stipendien oder Darlehen spricht Vieles für die Fortsetzung der bisherigen Politik, die für Erstausbildungen generell Stipendien vergab. Das bisherige Stipendiengesetz gemäss Art. 11 dazu: "Für die Vorbildung und die Erstausbildung werden in der Regel Stipendien gewährt (...)". In der Folge wurden in den vergangenen Jahren für Erstausbildungen ausnahmslos Stipendien ausbezahlt.

2.4.1 Gründe für die ausschliessliche Vergabe von Stipendien

Zugunsten der Beibehaltung der heutigen Regelung und damit der ausschliesslichen Gewährung von Stipendien bei *Erstausbildungen* spricht:

- Systeme mit rückzahlungspflichtigen Beitragsanteilen wirken tendenziell sozial selektiv, da die Abschreckungswirkung der Verschuldung gerade bei Personen aus sozioökonomisch schwachen Gruppen am grössten ist. Gemäss dem Zweck der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen in Art. 1 Ziff. 1, 2 und 5 StipG soll der Zugang zu höheren Bildungsinstitutionen jedoch nicht über finanzielle oder soziale Kriterien, sondern hauptsächlich über Leistungskriterien gesteuert werden.
In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass gemäss dem Bericht vom 23.8.2016 zum Wohnraumförderungsgesetz¹ die Wohnkosten im Kanton relativ hoch sind; hohe Wohnkosten belasten Haushalte mit schwächerem Einkommen besonders stark.
- Es ist damit zu rechnen, dass sich die Studiendauer von potenziellen Bezügerinnen und Bezüglern von Ausbildungsbeiträgen bei Einführung eines Splitting-Systems verlängern könnte: Weil sich diese Studierenden nicht verschulden wollen, arbeiten sie neben dem Studium, um dieses finanzieren zu können. Aufgrund der Studiengebühren (sog. Betriebskostenbeiträge im Rahmen der Schulgeldvereinbarungen), welche sich für den Kanton pro Studierende jährlich zwischen 10'000 und 50'000 Franken bewegen, würden diese Kosten ansteigen.
- Die berufliche Konsolidierung und ein entsprechend gesichertes, gutes Einkommen stellen sich heute in der Regel nicht unmittelbar nach einem erfolgreichen Studienabschluss ein, da oft weitere Qualifikationen erworben werden müssen. Die Auffassung, wonach eine gute Ausbildung im Hochschulbereich eine einkommensmässig attraktive Stellung auf dem Arbeitsmarkt garantiert, entspricht in diesem Sinn heute nicht mehr unbedingt der Realität.

¹ Bericht vom 23.8.2016 zuhanden des Landrates zum Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Wohnraumes (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) -> kleine Zusammenfassung auf S. 9 siehe https://www.nw.ch/docn/87190/02_WRFG_Bericht_RR_an_LR.pdf sowie Grundlagenbericht vom 28.5.2015 *Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum* -> ausführliche Abhandlung, insbesondere S. 7 bis 20 siehe https://www.nw.ch/docn/87192/04_Grundlagenbericht_als_Beilage.pdf

- Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind Darlehensmodelle oft nur auf den ersten Blick verlockend. Berechnungen, die in Nidwalden im Zusammenhang mit dem Haushalts-Entlastungsprojekt 2006 angestellt wurden, haben gezeigt, dass – ohne Berücksichtigung des zusätzlichen administrativen Aufwands – vom Betrag der eingesparten Stipendien rund ein Viertel für ausfallende Bundesbeiträge und Steuerausfälle wieder verloren geht.
- Die Bewirtschaftung von Darlehen verursacht einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand insbesondere im Bereich von Verträgen, Rückzahlungen, Mahnungen etc. Die Finanzverwaltung hat heute bereits entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen für Zweitausbildungen, Nachdiplomstudien etc.
- Gemäss Leitbild 2025 will Nidwalden seine gute Position gegenüber andern Kantonen insbesondere in der Bildung erhalten. Diesem Grundsatz entsprechend wäre die Einführung eines Splitting-Systems bei den Ausbildungsbeiträgen ein Rückschritt.
- Die Entwicklung der Stipendien in Nidwalden zeigt, dass die Gesamtausgaben von 2012 (1.13 Mio. Franken) bis 2017 (914'000 Franken) fast um 25 Prozent gesunken sind. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es vertretbar, hier keine zusätzlichen Einsparungen mittels eines Splitting-Systems vorzunehmen.
- Die Bildungsausgaben pro Kopf der Nidwaldner Bevölkerung sind bereits heute die tiefsten der Schweiz.

2.4.2 Gründe für ein Splitting von Stipendien und Darlehen

Für ein Splitting, d.h. die Auszahlung eines Teils der Ausbildungsbeiträge als Darlehen, spricht:

- In der Regel ist davon auszugehen, dass gute Ausbildungen auch einen guten Verdienst ermöglichen. Entsprechend kann damit auch ein Ausbildungsdarlehen zurückbezahlt werden.
- Muss nach der Ausbildung ein Darlehen getilgt werden, kann dies bereits bei der Studienwahl steuernd wirken: Es werden Anreize für ein Studium geschaffen, welches gute Zukunftsperspektiven auf dem Arbeitsmarkt bietet.
- In vielen Ausbildungen ist es auch heute noch möglich, einem Nebenjob nachzugehen. Ein solcher kann nicht nur den Lebensunterhalt (mit)finanzieren, er vermittelt auch praktische Fähigkeiten und soziale Erfahrungen, die für das spätere Berufsleben von Nutzen sein können.
- Die Anlage der Vergabe von Darlehen ermöglicht ein zinsloses Verfahren, wenn die Rückzahlung innert sechs Jahren nach Abschluss der Ausbildung erfolgt.
- Die Nutzung der Staatsmittel im Rahmen eines Splittingmodells verspricht eine hohe Effizienz; mit der Rückzahlung von Darlehen ergibt sich eine teilweise Selbstfinanzierung und die Selbstverantwortung wird damit gestärkt.
- Ein Splittingmodell, welches für Ausbildungen auf der Tertiärstufe 20 Prozent der Unterstützungsbeiträge in Form von Darlehen gewährt, entlastet die Staatskasse – gemessen an den heutigen Aufwendungen – jährlich um einen Betrag von rund 130'000 Franken.

2.5 Externe Vernehmlassung

Anfang 2019 schickte der Regierungsrat einen Revisionsentwurf zum Stipendiengesetz in die externe Vernehmlassung. Der Gesetzesentwurf fand bei den 21 Vernehmlassungsteilnehmern (VT) eine grosse allgemeine Zustimmung. So wurden alle sechs gestellten Fragen von den VT grossmehrheitlich bejaht. Konkret betrifft dies die Ausrichtung des Gesetzes nach den Vorgaben des Stipendienkonkordats, die maximal auszurichtenden Beiträge, die Orientierung an den Nachbarkantonen, den Wechsel des Berechnungssystems sowie dessen Evaluation drei Jahre nach Inbetriebnahme.

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere

- zur Beschränkung der Stipendienvergabe auf Erstausbildungen, die nach Ansicht verschiedener VT flexibler auszugestaltet wäre;
- zur Gestaltung des Stipendienwesens, welches im Hinblick auf die künftigen strukturellen Veränderungen in Arbeitsmarkt und Wirtschaft fortschrittlicher auszulegen wäre;
- zur Anrechnung des Einkommens für die Bestimmung des Ausbildungsbeitrags,
- zur Altersbegrenzung, welche über 40 angehoben werden sollte;
- zur Frist bis zur Überprüfung des Berechnungssystems nach dessen Inbetriebnahme.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses drängen sich keine Anpassungen am Gesetzesentwurf auf.

3 Zentrale Revisionsinhalte

3.1 Orientierung

Das Anpassen oder gar Neuausrichten eines ganzen Stipendiensystems ist aufwendig. Bereits kleine Änderungen können unvorhersehbare grössere Auswirkungen haben. Eine komplette Neukonstruktion wäre risikoreich und der Aufwand sehr hoch. Orientiert man sich hingegen an einem bestehenden System, halten sich Überraschungen in Grenzen. Obwalden passte 2013 sein Stipendienrecht – das demjenigen von Nidwalden ähnlich war – an die interkantonale Harmonisierung, die gesellschaftliche Entwicklung und die veränderten Ausbildungskarrieren an.

Die vorliegende Totalrevision richtet sich einerseits nach den Grundsätzen des Stipendienkonkordats der EDK. Andererseits orientierten sich die Arbeiten an der bisherigen Nidwaldner Stipendiengesetzgebung und der revidierten von Obwalden. Die Stipendiengesetzgebungen der Kantone Uri und Luzern wurden bei den Revisionsarbeiten ebenfalls konsultiert.

3.2 Berechnungssystem

Das heutige Punktesystem soll durch eine neue Berechnungsgrundlage abgelöst werden. 24 Kantone arbeiten heute im Bereich der Ausbildungsbeiträge mit einem Fehlbetragsdeckungssystem (nachfolgend Fehlbetragssystem), bei dem die Kosten der Ausbildung den finanziellen Mitteln der Studierenden (Eigenleistung) sowie deren Eltern (Fremdleistung) gegenübergestellt werden. Fehlbetragssysteme sind heute im Sozialbereich üblich für Beitragsermittlungen.

In dieser Systemumstellung liegt denn auch die zentrale Neuerung bei der vorliegenden Gesetzgebungsrevision. Das Stipendienkonkordat verpflichtet die Vereinbarungskantone, die Berechnung der Ausbildungsbeiträge nach dem Fehlbetragssystem vorzunehmen. Es handelt sich dabei um einen formellen Koordinationspunkt. Sollte der Kanton Nidwalden dem Konkordat nicht beitreten, ist es trotzdem sinnvoll und richtig, die Ausbildungsbeiträge nach diesem System zu berechnen. Damit können die Transparenz erhöht, die Leistungsfähigkeit und der notwendige Bedarf der Stipendiaten realistischer ermittelt und folglich eine gerechtere Ausschüttung der Ausbildungsbeiträge erreicht werden. Eine Konsequenz des Systemwechsels liegt bei den finanziellen Auswirkungen, bei denen gewisse Unsicherheiten nicht zu vermeiden sind (siehe dazu auch die Ausführungen in Ziffer 4.2).

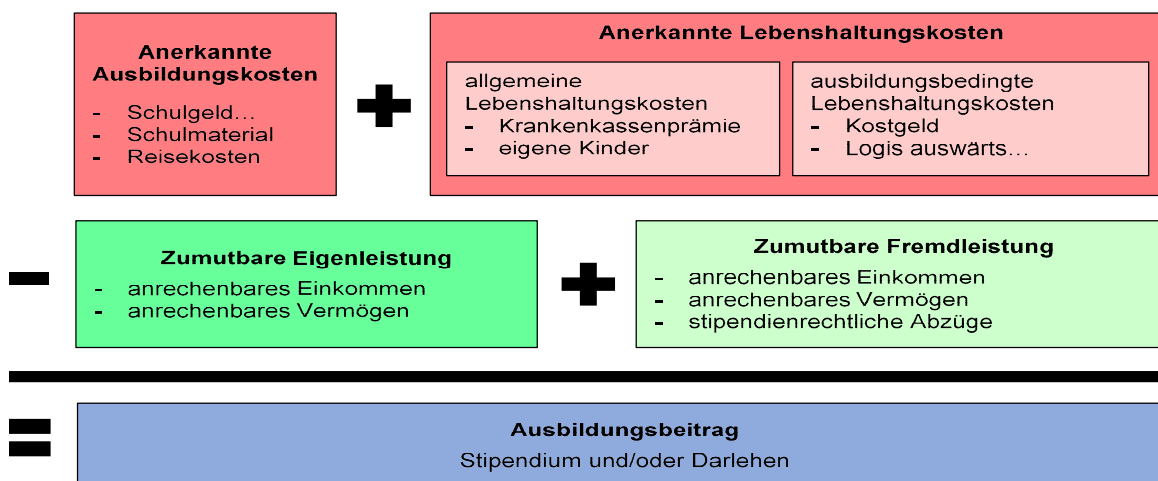
Gemäss dem Fehlbetragssystem sollen die Ausbildungsbeiträge – zusammen mit der eigenen Leistung und derjenigen, welche den Eltern zugemutet werden kann – im Minimum die Ausbildungskosten und die Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person decken.

- Unter die *Ausbildungskosten* fallen:
Studiengebühren, Kosten für Schulmaterial und Reisekosten.

- Unter die *Lebenshaltungskosten* fallen:
Kosten für die Krankenversicherung, Kleider, auswärtiges Essen und Wohnen, falls dies die Ausbildung erfordert.

Für die Person in Ausbildung wird eine *zumutbare Eigenleistung* in die Berechnung einbezogen: Das effektive Einkommen, falls ein solches anfällt, minimal aber 1'000 oder 4'000 Franken jährlich – je nachdem ob es sich um eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe handelt. Ebenso wird ein allfälliges Vermögen der gesuchstellenden Person berücksichtigt.

Neben der Eigenleistung berücksichtigt das Fehlbetragssystem auch eine *zumutbare Fremdleistung*. Diese muss von den Eltern oder anderer zum Unterhalt verpflichteter Personen geleistet werden. In erster Linie werden auch hier Einkommen und Vermögen berücksichtigt.



Berechnung der Ausbildungsbeiträge gemäss Fehlbetragssystem (die Fremdleistungen sind in der Regel von den Eltern zu erbringen)

Aus diesen Grössen wird nun der Betrag ermittelt, der als Ausbildungsbeitrag erstattet wird: Von den Ausbildungs- und den ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten werden die zumutbare Eigen- und Fremdleistung abgezogen. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, so wird dieser bis zum festgelegten Höchstbetrag als Ausbildungsbeitrag ausgeglichen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Teuerungsanpassung

Seit der Revision des heute gültigen aStipR 2001 wurden die Tarife für die Stipendienberechnung nicht angepasst, obwohl dies die aStipV gemäss § 1 vorsieht. Die seit damals aufgelaufene Teuerung beträgt 7.4 Prozent². In diesem Sinn hat der Regierungsrat im Rahmen seines Grundsatzentscheids zur Revision der Stipendiengesetzgebung festgehalten, dass mit wiederkehrenden zusätzlichen "Kosten von rund 50'000 Franken" zu rechnen sei. Angesichts der in den vergangenen Jahren rückläufigen Aufwendungen für Stipendien ist auch nach der vorliegenden Revision mit einem kantonalen Aufwand für Stipendien zu rechnen, der *unter* den Aufwendungen der Jahre 2010 bis 2014 liegt (vgl. dazu auch die Grafik Ziffer 2.3.2.1).

² Bundesamt für Statistik, Landesindex der Konsumentenpreise. Basis Mai 2000=100
Stand 01.01.2002 (Inkrafttreten des betr. Stipendienreglements): 101.4
Stand 01.10.2018 (Aktualisierung des vorliegenden Berichts): 108.9

4.2 Musterberechnungen

Im Rahmen der Revisionsarbeiten an der Stipendiengesetzgebung hat die Bildungsdirektion rund 80 repräsentative Stipendienveranlagungen mit den vorgesehenen Parametern durchgerechnet. Die Parameter wurden so eingestellt, dass sich die Ausgaben für Stipendien etwa im vorgesehenen Rahmen bewegen. Der Systemwechsel sowie die Schwankungen, welche sich in den vergangenen Jahren bei den Aufwendungen im Stipendienbereich ergeben haben, führen trotz der Musterberechnungen und die Anlehnung an die Vorgaben von Nachbarkantonen zu einigen Ungewissheiten im Bereich der finanziellen Auswirkungen.

Bei den konkreten Vergleichen zwischen heutiger und neuer Berechnung fällt auf, dass es zum Teil zu erheblichen Abweichungen kommt. So können die Ausbildungsbeiträge nach der neuen Berechnung für dieselbe Person halb so hoch ausfallen wie bisher oder umgekehrt. Dieser Effekt ergibt sich insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Verrechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Person in Ausbildung, deren Eltern sowie der Berücksichtigung von deren Geschwistern. Die hohe Transparenz und gute Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Fehlbetragsystems macht deutlich, wie die Ausbildungsbeiträge zustande kommen und spricht in diesem Sinne für sich. Für das vorliegende Modell spricht im Übrigen der Umstand, dass es heute in praktisch allen Kantonen angewendet wird (vgl. dazu auch Ziffer 3.2).

Im Verlauf der vergangenen zehn Jahre ist gemäss den obigen Ausführungen (Ziffer 2.3.2.2) auch bei den vergebenen Darlehen ein Rückgang auszumachen. Angesichts der leichten Lockerung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Ausrichtung eines Darlehens in Art. 16 StipG könnte sich hier die Situation auf tiefem Niveau allenfalls einpendeln. Es scheint jedoch, dass gesuchstellende Personen zunehmend versuchen, wenn immer möglich auf ein Darlehen zu verzichten, um eine Verschuldung zu vermeiden.

Verschiedene Musterberechnungen sind dem vorliegenden Bericht im Anhang beigelegt.

4.3 Software

Zur Berechnung und Bearbeitung der Ausbildungsbeiträge muss die bestehende Software durch eine neue abgelöst werden. Bei der bestehenden Lösung handelt es sich um ein Produkt, das 2001 intern von der Bildungsdirektion erstellt wurde. Ein neues Produkt ist aufgrund der technischen Veränderungen sowie des vollständigen Systemwechsels unabdingbar. Der aktuelle Kostenvoranschlag beläuft sich auf eine Investition von 51'000 Franken; wiederkehrend ist jährlich mit rund 5'200 Franken zu rechnen. Die Kosten sind im Budget 2019 eingestellt.

4.4 Rechnung / Budget

In der Erfolgsrechnung sind die Stipendien unter Konto 2585 aufgeführt und die Ausbildungsdarlehen werden in der Investitionsrechnung unter Konto I5002 wiedergegeben:

	R 2016	R 2017	B 2018	B 2019
Stipendien*	800'434	772'391	779'000	771'000
Darlehen**	-112'796	-79'234	-90'000	-70'000

*Aufwand und Ertrag (Bundesbeiträge) sind miteinander verrechnet

**Ausgaben und Einnahmen sind miteinander verrechnet; das negative Vorzeichen bedeutet, dass die Rückzahlungen höher sind als die neu vergebenen Darlehen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der finanziellen Entwicklungen auf die Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 verwiesen.

4.5 Überprüfung

Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision sieht die Bildungsdirektion vor, die neue Berechnung rund drei Jahre nach Inkraftsetzung zu evaluieren, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und allfällige Korrekturen bei den entscheidenden Parametern zu beantragen.

5 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

5.1 Stipendiengesetz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel basiert im Wesentlichen auf demjenigen des Stipendienkonkordats. Die bessere Nutzung des Bildungspotenzials steht dabei an erster Stelle, danach werden die weiteren zentralen bildungs- und sozialpolitischen Ziele aufgezählt.

Der Inhalt wurde bisher im Art. 1 Abs. 1 und 2 aStipG geregelt.

Art. 2 Grundsatz

Im Grundsatz wird festgehalten, dass Ausbildungsbeiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten geleistet werden für Personen, welche eine Ausbildung bestreiten. Die entsprechenden Ausbildungen werden in vier Kategorien zusammengefasst:

- Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (inklusive Passerellen und Brückenangebote) und auf der Tertiärstufe;
- Zweitausbildung;
- Umschulung (vgl. Art. 7 Abs. 2);
- Weiterbildung (vgl. Art. 8 Abs. 2, 3).

In Artikel 12 wird festgelegt, welche Beitragsarten es gibt: Stipendien und/oder Darlehen.

Art. 3 Ausbildungsarten

Abs. 1: Als Erstausbildung auf der Tertiärstufe gelten Ausbildungen auf der Tertiärstufe A bis zum Masterabschluss und auf der Tertiärstufe B bis zu den eidgenössisch höheren Berufs- und Fachprüfungen sowie den Abschlüssen an höheren Fachschulen. Sinngemäss entspricht die Definition dem Inhalt des bisherigen § 7 aStipV.

Abs. 2 bis 4 wurden von der bisherige aStipV (§§ 8 bis 10) sinngemäss übernommen; allerdings wurde bei der Umschulung die Subsidiarität zu allfälligen Leistungen der Sozialversicherung nach Art. 7 Abs. 2 verschoben und die Definition der Weiterbildung offener formuliert.

Art. 4 Subsidiarität

Ausbildungsbeiträge sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip nur dann ausgerichtet werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht. Andere gesetzlich Verpflichtete können gemäss ZGB beispielsweise der Ehepartner oder die Ehepartnerin sein.

Die vorliegenden Inhalte wurden bisher in Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 aStipG geregelt.

II. BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 5 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge

Der Artikel entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 und 2 aStipG.

Zu Abs. 1 Ziff. 5 setzt das Stipendienkonkordat die minimale Alterslimite beim 35. Lebensjahr an; die bisherige Nidwaldner Vorgabe mit dem 40. Lebensjahr wird damit erfüllt und soll nicht herabgesetzt werden. Interessentinnen und Interessenten über 35 sind eher selten und ha-

ben in der Regel spezielle Gründe und eine besondere Motivation, wenn sie sich noch für eine (weitere) Ausbildung entscheiden.

Art. 6 Gesuchsberechtigte Personen

Die Festlegung der gesuchsberechtigten Personen wurde vom Stipendienkonkordat übernommen und entspricht der bisherigen in Art. 2 aStipG. Personen mit ausländischem Bürgerrecht unterliegen einer Karenzfrist von fünf Jahren.

Art. 7 Ausbildungen

1. beitragsberechtigte Ausbildungen

Die Festlegung unter Ziff. 1 und 2 entspricht derjenigen des Stipendienkonkordats. Beitragsberechtigt sind neben Ausbildungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe auch obligatorische studienvorbereitende Massnahmen, die zu einer anerkannten Ausbildung gemäss Art. 8 führen sowie Passerellen- und Brückenangebote.

Beitragsberechtigt im Rahmen der Erstausbildung sind Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe A (Abschluss einer Universität, ETH oder Fachhochschule). Abschlüsse auf der Tertiärstufe B sind die eidgenössische Berufsprüfung (wird mit dem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen, z.B. Bankfachmann, Logistikfachfrau, Polizist) bzw. die eidgenössische höhere Fachprüfung (wird mit dem eidgenössischen Diplom abgeschlossen; auch als Meisterprüfung bekannt, z.B. dipl. Küchenchefin, dipl. Logistikleiter) oder der Abschluss einer Höheren Fachschule (z.B. dipl. Techniker HF, dipl. Pflegefachfrau HF). Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, zählt zur Erstausbildung. Weiterbildungen können bspw. Hochschullehrgänge im MAS- (Master of Advanced Studies) oder DAS-Bereich (Diploma of Advanced Studies) sein, die gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 mit Darlehen unterstützt werden.

Ziff. 4 sowie Abs. 2 nennen weitere Bildungswege, wobei an der bisherigen Beitragsberechtigung von Doktoraten und Nachdiplomstudien nichts geändert werden soll; die Unterstützung erfolgt ausschliesslich in Form von Darlehen.

Gegenüber der bisherigen Regelung (Art. 6 und 17 aStipV) ergeben sich hauptsächlich begriffliche Anpassungen.

Art. 8 2. Anerkennung

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungen entsprechen dem Stipendienkonkordat und sehen gegenüber den geltenden Vorgaben (Art 4 und 5 aStipG) keine grundsätzlichen Änderungen vor.

- Auf der Tertiärstufe müssen die Ausbildung bzw. der entsprechende Abschluss wie folgt von den dafür zuständigen Instanzen von Bund und/oder Kantonen anerkannt sein:
 - eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen: Der Bund genehmigt Vorschriften bzgl. Berufs- und höherer Fachprüfungen;
 - Höhere Fachschulen: eidgenössische Anerkennung;
 - Fachhochschulen: eidgenössische Anerkennung/Genehmigung.
 - Lehrerinnen- und Lehrerbildung: schweizerische Anerkennung durch die EDK;
 - Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche: eidgenössische Anerkennung;
 - Universitäre Hochschulen: Anerkennung gemäss Universitätsförderungsgesetz.
- Im Bereich der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II sind folgende Grundlagen für die Anerkennung massgeblich:
 - berufliche Grundbildung: Vom Bund erlassene Bildungsverordnungen;
 - Berufsmaturität: Anerkennung Berufsbildungsgesetz des Bundes
- Die Vorbereitung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen wird prinzipiell an privaten Instituten angeboten. In erster Linie wird dabei die Anerkennung der Trägerschaft der Prüfung berücksichtigt.

Näheres zur Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen sowie die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Aus- oder Weiterbildung im Ausland mit einer solchen in der Schweiz werden in der Verordnung ausgeführt.

Art. 9 Dauer der Beitragsgewährung

Die Festlegung der genannten Dauer wurde vom Stipendienkonkordat übernommen und entspricht – zusammen mit der vorgesehenen Ausführung in der Verordnung – sinngemäss der bisherigen (Art. 14 und 15 aStipG).

Mit einem zweiten Wechsel der Ausbildung geht der Anspruch auf Beitragsgewährung grundsätzlich verloren, selbst wenn der Gesamtbetrag für eine reguläre Studiendauer noch nicht bezogen worden ist.

Art. 10 Eignung

Die Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsbeihilfen hinsichtlich der angestrebten Ausbildung entsprechen den bisherigen gemäss Art. 6 aStipG sowie denjenigen des Stipendienkonkordats.

Art. 11 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Grundlage für die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes sind die entsprechenden Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 im tertiären Bildungsbereich.

Die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes entspricht weitgehend der bisherigen in Art. 6 des aStipG und genügt derjenigen des Stipendienkonkordats. Es liegt auf der Hand, dass diese Festlegung in allen Kantonen gleich angewendet wird, damit niemand "zwischen die Maschen fällt" und damit nirgends antragsberechtigt wäre. In diesem Sinne wird auch auf die Regelung gemäss *Handreichung des Fachausschusses Stipendienkonkordat der Interkantonalen Stipendienkonferenz IKSK* verwiesen, welche in Zweifelsfällen zur Anwendung kommen soll³.

Es gilt im Grundsatz zwischen vier Fällen zu unterscheiden:

- Zur Ermittlung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird in erster Linie auf den Wohnsitzkanton der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) der Person in Ausbildung abgestellt (Abs. 1).
- Als stipendienrechtlicher Wohnsitz für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt ihr Heimatkanton (Abs. 2 Ziff. 1).
- Für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die mündig sind und deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, gilt der Zuweisungskanton als stipendienrechtlicher Wohnsitz (Ziff. 2).
- Ziff. 3 bezieht sich auf alle Personen, die eine erste berufsbefähigende Ausbildung (anerkannter Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt) abgeschlossen haben und – vor Beginn der anerkannten Ausbildung, für welche Ausbildungsbeiträge verlangt werden – während mindestens zweier voller Jahre in Nidwalden gewohnt haben bzw. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

In Abs. 3 wird das Vorgehen bei getrennt lebenden Eltern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen geregelt. Für den Fall, dass die Eltern ihren Wohnsitz nach der Volljährigkeit der Person in Ausbildung in verschiedene Kantone verlegt haben und sich diese bei keinem Elternteil mehr aufhält, gilt die Regelung gemäss der oben genannten Handreichung des IKSK-Fachausschusses:

Falls sich die Person in Ausbildung bei keinem der Elternteile regelmässig aufhält oder sich bei beiden Elternteilen gleich häufig aufhält, ist der stipendienrechtliche Wohnsitz derjenige Kanton, in dem sich ihr Lebensmittelpunkt befindet, sofern es sich um einen der Kantone handelt, in welchem eines der beiden Elternteile zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Anderenfalls richtet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz aus pragmatischen Gründen nach dem Wohnsitzkanton der Mutter.

Abs. 4: In Kombination mit Abs. 2 Ziff. 3 ergibt sich, dass eine Person mit vier Jahren finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit und anschliessend zwei Jahren ununterbrochenem, finanziell selbständigem Aufenthalt im Kanton Nidwalden mit gleichzeitiger Erwerbstätigkeit – also nach insgesamt sechs Jahren finanzieller Unabhängigkeit – auch

³ Handreichung zum Vollzug des Stipendienkonkordats. Fachausschuss Stipendienkonkordat der Interkantonalen Stipendienkonferenz IKSK Version 2.7 vom 3.4.2017

ohne berufsbefähigende Ausbildung ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz in Nidwalden begründet.

Abs. 5 unterstreicht den Zweck des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, wonach ein Kanton für jede Person in Ausbildung zuständig sein muss. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Person bei einem Kantonswechsel keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz mehr hat oder mehrere solche erwerben kann.

Zur "berufsbefähigenden Ausbildung", wie sie im vorliegenden Artikel vorkommt, ist festzuhalten, dass sich diese nicht zwingend mit der „Erstausbildung“ (vgl. Art. 13) decken muss. Die Erstausbildung kann über eine berufsbefähigende Ausbildung hinausgehen.

III. AUSBILDUNGSBEITRÄGE

Art. 12 Beitragsarten

1. Grundsatz

Die Definition der Beitragsarten wurde übernommen vom Stipendienkonkordat und entspricht sinngemäss der bisherigen (Art. 10 aStipG).

Art. 13 2. Form der Beitragsgewährung

Das Stipendienkonkordat gibt vor, dass bei Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II ausschliesslich Stipendien zu erstatten sind und der Anteil an Darlehen auf der Tertiärstufe ein Drittel der Ausbildungsbeihilfen nicht übersteigen darf.

Die bisherige Nidwaldner Stipendiengesetzgebung (Art. 11 aStipG) hat für Erstausbildungen vorgegeben, dass „in der Regel Stipendien gewährt“ werden. In der Folge wurden in den vergangenen Jahren für Erstausbildungen ausnahmslos Stipendien ausbezahlt.

Abs. 2: Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe ist aus Flexibilitätsgründen vorgesehen, das konkrete Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen in der Verordnung festzulegen. Vorläufig soll aber an der bisherigen Praxis, nämlich für alle Erstausbildungen ausschliesslich Stipendien zu gewähren, nichts geändert werden. Für diese Weiterführung der Praxis spricht:

- Die Ausgaben für Stipendien haben seit 2012 um 20 Prozent abgenommen.
- Ein Splitting würde zu einem massiven Anstieg relativ kleiner Darlehen führen, was einen unverhältnismässigen zusätzlichen Bewirtschaftungs- sprich Verwaltungsaufwand generierte.
- Weitere Gründe, welche in den Erwägungen zu "Stipendien oder Darlehen" unter Ziffer 2.4 dargestellt sind.

Abs. 3: Die Möglichkeit zur Ergänzung der Stipendien-Höchstbeträge mit Darlehen ist heute im gleichen Rahmen möglich (§ 20 Abs. 3 aStipR).

Abs. 4: Die Regelung bei Zweitausbildungen, Umschulungen, Doktoraten und Nachdiplomstudien entspricht der heute geltenden (§§ 16 f. aStipV).

Art. 14 Begrenzung der Ausbildungsbeiträge

Die Höchstansätze in Abs. 1 erfüllen die Vorgaben des Stipendienkonkordats und liegen mit 12'000 bzw. 16'000 Franken etwas über den bisher gültigen gemäss § 20 aStipR, die – etwas anders abgestuft – zwischen 10'000 und 18'000 Franken liegen. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höchst- und Mindestsätze lag bisher beim Regierungsrat, wird aufgrund der Bedeutung und in Abstimmung mit andern Kantonen aber neu ins Gesetz aufgenommen. Der Vergleich zwischen den bisherigen Höchstansätzen und den Minimalvorgaben des Stipendienkonkordats sieht wie folgt aus:

Höchstansätze gemäss Stipendienkonkordat		Höchstbeiträge gemäss bisherigem aStipR	
Personen in Ausbildungen auf Sekundarstufe II CHF 12'000.-	Art. 15 Abs. 1	Unmündige Personen CHF 10'000.-; Erhöhung bei hohen Schulgeldern um CHF 5000.-	§ 20 Abs. 1 f.
Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe CHF 16'000.-	Art. 15 Abs. 1	Mündige ledige Personen CHF 13'000.-; Erhöhung bei hohen Schulgeldern um CHF 5000.-	§ 20 Abs. 1
Heraufsetzung der Höchstbeträge pro unterhaltspflichtigem Kind: CHF 4000.-	Art. 15 Abs. 2	Heraufsetzung der Höchstbeträge pro unterhaltspflichtigem Kind: CHF 4000.-	§ 20 Abs. 2

Bei den Vorgaben des Stipendienkonkordats handelt es sich um Mindeststandards, welche über- aber nicht unterschritten werden dürfen. Es ist aus heutiger Sicht nicht damit zu rechnen, dass die vorliegende Anhebung der Höchstansätze zu einer wesentlichen Kostensteigerung im Stipendienwesen führen wird.

Abs. 2: Gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 3 werden für Kinder, gegenüber denen die Person in Ausbildung unterhaltspflichtig ist, je 9'000 Franken im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltungskosten angerechnet. Die Erhöhung der Höchstansätze bei unterhaltspflichtigen Kindern wird mit 5'000 Franken nicht voll ausgeglichen.

Die Anpassung der Beiträge in Abs. 3 verhindert eine "kalte Regression" der Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Teuerung.

Abs. 4: Der Mindestbetrag zur Auszahlung liegt wie bisher bei 1'000 Franken.

Abs. 5: Die Maxima bei den Darlehen bleiben gegenüber heute unverändert.

Art. 15 Berechnung des Ausbildungsbeitrags

1. Grundsatz

Die Art. 15 bis 17 regeln, wie der finanzielle Bedarf berechnet wird. Die grundsätzlichen Ausführungen zum neuen Berechnungssystem werden oben unter Ziffer 3.2 gemacht.

Neu wird vom bestehenden Punktesystem abgerückt und auf das vom Stipendienkonkordat vorgegebene und in 24 Kantonen bewährte Fehlbetragssystem umgestellt.

Der Regierungsrat regelt die relevanten Kosten- und Beitragsansätze in der Verordnung. Dabei geht es um die Bereiche Datengrundlage, Ausbildungskosten, Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten sowie Eigen- und Fremdleistung.

Abs. 1 regelt die Zumessungsperiode, welche wie bisher ein Jahr umfasst.

Abs. 2 wurde aufgrund der Erfahrungen mit Beitragsgesuchen von Flüchtlingen und Staatenlosen während der vergangenen Jahre formuliert. Vorliegend handelt es sich um einen pragmatischen Ansatz, der für die Verwaltung einen minimalen Bearbeitungsaufwand erfordert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.3.3 verwiesen.

Art. 16 2. Finanzieller Bedarf

Abs. 1 hält die Regel fest, wonach ein Ausbildungsbeitrag (Fehlbetrag) berechnet wird.

Abs. 2 stellt sicher, dass, falls die gleiche Familie mehrere unterhaltspflichtige Kinder hat, dieser Umstand berücksichtigt wird.

Abs. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung bei gleichwertigen Ausbildungen, die im Kanton möglich sind bzw. bei den Beiträgen für Ausbildungen im Ausland (Art. 3 Abs. 3 aStipG).

Abs. 5: Wie bei der Regelung für Flüchtlinge und Staatenlose bedürfen auch Personen, die ein Darlehen beantragen, ab und zu einer besonderen Lösung. Angesichts der bisherigen Praxis empfiehlt sich bei der Gewährung von Darlehen ein flexibler Umgang seitens der Fachstelle. Dies erscheint aufgrund der vertraglich festgelegten Rückerstattungspflicht für Darlehen und einer Abschreibung, die deutlich unter 5 Prozent liegt, wenig problematisch.

Art. 17 3. zumutbare Eigenleistung

Grundlage für die Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung ist das Einkommen während des Beitragszeitraums sowie ein Teil des Vermögens. Dieser ist so angesetzt, dass das Vermögen im Verlauf einer mehrjährigen Ausbildung zum grössten Teil aufgebraucht ist.

Die Beurteilung des anrechenbaren Einkommens stützt sich gleich wie mit der heutigen Gesetzgebung auf das zu erwartende Einkommen während der Beitragszeit (§ 2 Abs. 2 aStipR).

Abs. 3: Für die Ermittlung von Ausbildungsbeiträgen sind aktuelle Berechnungsgrundlagen entscheidend. Um einen gewissen Druck aufzubauen, soll bei Vorlage älterer Unterlagen nur die Hälfte der Ausbildungsbeiträge ausbezahlt werden. Der Rest wird selbstverständlich vergütet, sobald die aktuellen vorgelegt werden.

Art. 18 4. zumutbare Fremdleistung

Als Grundlage zur Berechnung der Fremdleistung dient grundsätzlich die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die jährliche Veranlagung erlaubt ein Abstellen auf möglichst aktuelle Zahlen.

Die in Abs. 1 festgelegte Abstützung auf das anrechenbare Einkommen und das Reinvermögen wurde zusammen mit der Finanzdirektion erarbeitet. Das anrechenbare Einkommen leitet sich aus dem Reineinkommen zuzüglich allfälliger Abzüge wie zum Beispiel dem Einkauf in die berufliche Vorsorge (2. Säule), den Beiträgen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3A) oder den über den pauschalen Abzug getätigte Liegenschaftsunterhalt. Der Grund für die Korrekturen liegt in der Gleichbehandlung der Antragsteller. Die konkrete Berechnung wird in der Verordnung ausgeführt. Dass der berücksichtigte Anteil des Reinvermögens der Eltern tiefer ist als derjenige der gesuchstellenden Person, liegt auf der Hand.

Abs. 2: Für die Aktualität der Berechnungsgrundlagen im Bereich der Fremdleistung gilt dasselbe wie für die Eigenleistung.

Abs. 3: Damit die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt werden, muss wie bisher das 25. Altersjahr vollendet sein und die finanzielle Unabhängigkeit durch eine zweijährige eigene Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden (Art. 13 Abs. 3 aStipG). Auch hier werden die Details in der Verordnung geregelt.

Art. 19 Betriebskosten von Schulen

Es gibt Ausbildungen, deren Kosten nicht über ein Schulabkommen durch den Kanton übernommen werden. Sofern diese zu einem anerkannten Abschluss führen, können die Kosten mittels Zusatzbeiträgen über die Stipendien teilweise übernommen werden. Die Regelung bestand bereits bisher (§ 20 aStipR).

IV. VERFAHREN

Art. 20 Amtshilfe

Der Inhalt des vorliegenden Artikels entspricht dem bisherigen § 5 aStipV. Die Zusammenarbeit wurde im Hinblick auf datenschützerische Vorbehalte geprüft.

Art. 21 Meldepflicht

Auch die Meldepflicht wurde vom bisherigen aStipG übernommen (Art. 9) und ist verknüpft mit der Anspruchsverwirkung, die in Art. 23 ausgeführt ist.

V RÜCKZAHLUNG UND ANSPRUCHSVERWIRKUNG

Art. 22 Rückzahlung von Ausbildungsdarlehen

Abs. 1 und 2: Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 19 aStipG.

Art. 23 Anspruchsverwirkung

Der Inhalt des vorliegenden Artikels entspricht dem bisherigen Art. 17 aStipG.

Art. 24 Rückerstattung von Stipendien

Der Inhalt des vorliegenden Artikels entspricht Art. 18 aStipG; weggelassen wurde allerdings die Möglichkeit, wonach bei zweckwidriger Verwendung von Stipendien „auf die Rückerstattung (...) in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden“ kann.

V. RECHTSSCHUTZ

Art. 25 Einsprache

An der Möglichkeit zur Einsprache, die sich in den vergangenen Jahren verfahrenstechnisch bewährt hat, soll sich nichts ändern (bisher: § 26 aStipV).

Art. 26 Streitigkeiten aus Darlehensvertrag

Der Artikel wurde neu aus formaljuristischen Gründen in die Gesetzgebung aufgenommen.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 bis Art. 29

Die vorliegenden Artikel delegieren die Zuständigkeit für die Ausführungsbestimmungen und regeln den Übergang von der bisherigen zur neuen Gesetzgebung.

Art. 30 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem terminlichen Ablauf des politischen Verfahrens. Es ist auf den 01. Januar 2020 vorgesehen.

5.2 Stipendienverordnung

I. BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Ausbildungen der Sekundarstufe II

Der vorliegende und der nächste Paragraph führen aus, was das Gesetz zu den beitragsberechtigten Ausbildungen vorgibt (Art. 7 StipG). Die vorliegende Aufzählung gliedert die Ausbildungstypen auf der Sekundarstufe II. Um die Anschlüsse an höhere Bildungsangebote sicherzustellen, sind auch offizielle Überbrückungsmassnahmen und Vorbereitungskurse aufgeführt.

§ 2 Ausbildungen der Tertiärstufe

Entsprechend der Strukturierung in § 1 werden die verschiedenen Bereiche der Tertiärstufe dargestellt.

§ 3 Aus- und Weiterbildungen im Ausland

Hier wird ausgeführt, was das Gesetz (Art. 8 Abs. 3 und 4 StipG) zur Anerkennung von Ausbildungen vorgibt. Gleichwertigkeitsprüfungen wie sie in Abs. 2 erwähnt werden, nimmt bspw. die entsprechende Fachstelle der EDK vor. Eine restriktive und sorgfältige Kontrolle von Aus- und Weiterbildungen im Ausland erscheint aufgrund der besonderen Umstände wichtig; ebenso wie die Bringschuld hinsichtlich des Gleichwertigkeitsnachweises durch die Person in Ausbildung.

§ 4 Minimale Ausbildungsdauer

Die minimale Ausbildungsdauer wurde bisher in § 11 geregelt und entspricht im Wesentlichen der vorliegenden Ausführung. Der Umfang wurde mit vier Monaten angegeben; die 20 ECTS-Punkte bzw. 600 Lektionen entsprechen diesem Umfang.

§ 5 Dauer der Beitragsgewährung

Die Festlegung der ordentlichen Ausbildungsdauer entspricht sinngemäss der bisherigen in § 15 aStipV. Der bisherige Hinweis in § 12 Abs. 3 aStipV wird, da selbstverständlich, gestrichen: «Für die Zeit der militärischen Ausbildung sowie des dazugehörigen Abverdienens können keine Ausbildungsbeiträge bezogen werden.».

II. AUSBILDUNGSBEITRÄGE

Das Fehlbetragssystem wird oben unter Ziffer 3.2 erklärt.

§ 6 Anerkannte Ausbildungskosten

Der Grundsatz zur Berechnung der Ausbildungsbeiträge geht von den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aus und stellt diese den zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen gegenüber. Der Fehlbetrag, welcher sich daraus ergibt, wird als Ausbildungsbeitrag erstattet.

Die Regelung stützt sich auf Art. 16 StipG, wonach der Regierungsrat die Einzelheiten der Berechnung des finanziellen Bedarfs in der Verordnung festlegt.

Bei der Festlegung der vorliegenden Ansätze wurden diejenigen von Obwalden und Uri konsultiert. Sie entsprechen in etwa den heute im aStipR festgelegten Beträgen; ein direkter Vergleich lässt sich aufgrund des unterschiedlichen Berechnungssystems allerdings nicht durchwegs anstellen.

§ 7 Anerkannte Lebenshaltungskosten

Bei den anerkannten Lebenshaltungskosten wird zwischen den allgemeinen und den ausbildungsbedingten unterschieden.

Der vorliegende und die nachfolgenden Paragraphen orientieren sich inhaltlich – auch hinsichtlich der finanziellen Ansätze – im Wesentlichen an den entsprechenden Urner- und Obwaldner Beträgen.

Abs. 2 Ziff. 3: Die Zumutbarkeit der Anreise liegt in der Grössenordnung einer Stunde (Hinweg), wobei der Fachstelle ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Sicher aber wird bei einer gesuchstellenden Person, welche in Stans wohnt und in Luzern studiert ein Logis auswärts nicht angerechnet.

Die gesetzliche Grundlage für Abs. 3 geben Art. 18 Abs. 3 und 4 StipG vor. Es handelt sich bei den genannten Personen entweder um Ausnahmefälle (nicht zumutbare Verhältnisse bei den Eltern) oder um Personen, welche älter als 25 Jahre sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

§ 8 Zumutbare Eigenleistung

1. anrechenbares Einkommen

Wie bisher (§ 8 aStipR) wird bei der Ermittlung des Einkommens auf die Gegenwart – sprich den Beitragszeitraum – abgestützt, da sich die Verhältnisse bspw. zum Vorjahr (Steuererklärung) stark ändern können.

Die zu erwartenden Zuwendungen von Ehegatten gemäss Abs. 2 Ziff. 2 richten sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Diese sehen im Sinne von Art. 163 ff. ZGB vor, dass die Fachstelle für gesuchstellende Personen während der Ehe eine Geltendmachung oder eine Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangen kann.

Abs. 3, 4: Das anrechenbare Einkommen einer gesuchstellenden Person ergibt sich bei Vollzeitausbildungen anders als bei Teilzeit. Wird bei Teilzeitausbildungen das anrechenbare Einkommen voll berücksichtigt, sind es bei Vollzeit nur 90 Prozent. In jedem Fall wird aber von der Erwirtschaftung eines Mindesteinkommens ausgegangen, welches auf der Sekundarstufe II 1'000 Franken jährlich und auf der Tertiärstufe 4'000 beträgt.

§ 9 2. Vermögensanteil

Die Vorgabe laut Art. 17 Abs. 1 StipG legt den einzusetzenden Vermögensanteil zwischen 10 und 20 Prozent fest. Der für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung anrechenbare Anteil des gesamten Reinvermögens wird durch den Regierungsrat auf 15 Prozent festgelegt. Damit ist ein kleines Vermögen theoretisch in gut 6 Jahren – also bei einem langen Studium – aufgebraucht.

§ 10 Zumutbare Fremdleistung 1. anrechenbares Einkommen

Die vorliegende Berechnung wurde zusammen mit der Finanz- und der Steuerverwaltung erarbeitet.

Für die Gewährung von Stipendien und Darlehen ist das Reineinkommen (Steuererklärung Ziff. 300) nicht die entscheidende Grösse. Dieses reduziert sich nämlich bei Steuerpflichtigen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn sie z.B. Einzahlungen in die Pensionskasse und/oder in die Säule 3A vornehmen. Grundsätzlich sollen vor allem Personen in eher bescheidenen Verhältnissen Unterstützung erhalten. Die Aufrechnung gemäss Stipendienverordnung soll sicherstellen, dass die Ausgangslage für alle gleich ist und steuerlich motivierte Abzüge nicht berücksichtigt werden.

Für den Unterhalt von privaten Liegenschaften kann ein Abzug gemacht werden. Dieser kann entweder pauschal oder effektiv geltend gemacht werden. Der pauschale Abzug beträgt für Liegenschaften bis 10 Jahre 10 Prozent, darüber 20 Prozent. Da in der Verfügung nicht ersichtlich ist, wie alt die Liegenschaft ist, wird für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ein pauschaler Abzug von 15 Prozent angewendet. Falls in der massgebenden Steuerrechnung der effektive Abzug geltend gemacht wurde, kann dies das Reineinkommen stark reduzieren. Damit auch hier die Ausgangslage für die Gewährung von Darlehen und Stipendien vergleichbar ist, wird nur ein pauschaler Abzug von 15 Prozent toleriert.

Ziff. 95 der Steuererklärung steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit. Falls dies zur Anwendung kommt, wird der Bruttolohn im vereinfachten Abrechnungsverfahren separat besteuert und nicht mehr zum Reineinkommen addiert. Falls vorhanden, ist dies für das anrechenbare Einkommen zu berücksichtigen.

Ziffer	Vorz.	Text Ziffer			Betrag
330	+	Reineinkommen			100'000.00
095	+	Bruttolohn, vereinfacht abgerechnet			0.00
168	+	Teileinkünfteverfahren (z.B. Dividende)			0.00
260	+	Einkauf Berufliche Vorsorge			0.00
261	+	Einkauf Berufliche Vorsorge Ehefrau / P2			0.00
262	+	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3A)			6'768.00
263	+	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3A) Ehefrau / P2			0.00
187	+	Liegenschaftsunterhalt	A	2'450.00	2'450.00
190		Liegenschaften / Wohnrecht	B	22'045.00	
190+187		Liegenschaften / Wohnrecht	C=A+B	24'495.00	
	-	Liegenschaftsunterhalt (15% von 190+187)	15% von C	3'674.25	-3'674.25
Total		Anrechenbares Einkommen			105'543.75

Beispiel zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens

§ 11 2. Vermögensanteil

Die Vorgabe laut Art. 18 Abs. 1 StipG legt den einzusetzenden Vermögensanteil zwischen 5 und 10 Prozent fest. Die vorliegend festgelegten 6 Prozent entsprechen den Ansätzen in anderen Kantonen.

§ 12 3. stipendienrechtliche Abzüge

Auch die vorliegenden stipendienrechtlichen Abzüge für die Lebenshaltungskosten der Eltern bzw. den Unterhalt von Geschwistern orientieren sich an denjenigen anderer Kantone. Die Grössenordnungen entsprechen im Übrigen auch etwa denjenigen, die bei der bisherigen Berechnung angewendet werden.

Gemäss Abs. 2 kommen die Abzüge nur zur Geltung, wenn von den betreffenden Geschwistern keine Gesuche um Ausbildungsbeiträge gestellt wurden. Bei mehreren gesuchstellenden Personen der gleichen Familie wird gemäss § 15 eine gemeinsame Berechnung des Bedarfs durchgeführt.

Abs. 3 wurde formuliert, damit in Familien mit mehreren Kindern eine Kumulation der Abzüge vermieden wird.

§ 13 4. Scheidung, Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Der Inhalt wurde vom bisherigen § 13 aStipV übernommen und regelt die Zuständigkeit bei der Fremdleistung, wenn es sich nicht um ein verheiratetes Elternpaar handelt.

§ 14 5. teilweise Berücksichtigung

Die teilweise Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung führt die Vorgabe des Gesetzes (Art. 18 Abs. 3) für Person aus, die entweder einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben und das 25. Altersjahr vollendet oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

§ 15 Mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie

Die Situation hinsichtlich der zumutbaren Fremdleistung bei einer Familie mit mehreren Personen in beitragsberechtigten Ausbildungen wird so abgebildet, dass der Bedarf, welcher sich aus allen Gesuchen ergibt, gemeinsam berechnet wird.

Gemäss Abs. 2 werden die Ausbildungsbeiträge proportional auf die gesuchstellenden Personen verteilt.

Abs. 3: Die Berechnung wird für Personen, bei denen die Fremdleistung aufgrund der speziellen Voraussetzungen gemäss Art 18 Abs. 3 StipG bzw. § 14 StipV nur teilweise berücksichtigt wird, getrennt vorgenommen.

§ 16 Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose

Die in Art. 15 Abs. 2 StipG vorgesehene Berechnung der Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose sieht Ausbildungsbeiträge in der Höhe von 80 Prozent der Höchstansätze vor.

III. ORGANISATION UND VERFAHREN

§ 17 Direktion

Eine Kompetenzverschiebung ist in Abs. 2 Ziff. 3 hinsichtlich des Verzichts auf Rückzahlung von Darlehen vorgesehen. Angesichts der verhältnismässig geringen Grösse der betreffenden Beträge und des administrativen Aufwands ist es sinnvoll, die heutige Zuständigkeit vom Regierungsrat auf Direktionsebene zu verlagern.

Die Weiterleitung der statistischen Angaben zuhanden des Bundes in Abs. 2 Ziff. 4 wird neu im Gesetz festgehalten. Es handelt sich um eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Erstattung der Bundesbeiträge im Stipendienwesen.

Die übrigen Kompetenzen entsprechen den bisherigen, wie sie in § 2 aStipV geregelt sind.

§ 18 Fachstelle für Ausbildungsbeiträge

Die Aufgaben der Fachstelle und der Finanzverwaltung (vgl. nächster Paragraph) verändern sich gegenüber heute (§ 3 f. aStipV) nicht.

§ 19 Finanzverwaltung

vgl. Kommentar zu § 18.

§ 20 Gesuch

Die einzige Veränderung dieses Paragraphen gegenüber dem bisherigen (§ 22 aStipV) betrifft die Ergänzung durch die Datenangaben des Ausbildungsjahres in Abs. 1.

§ 21 Auszahlung

Die Auszahlung war bisher halbjährlich vorgesehen (§ 25 aStipV); im Sinne der administrativen Entlastung wird die Auszahlung künftig nur noch einmal jährlich erfolgen.

§ 22 Verfall

Dies entspricht dem bisherigen § 19 aStipV.

§ 23 Rückerstattung, Verzinsung

Der Rückzahlungs- und Verzinsungsmodus weicht vom bisherigen ab.

- Der Beginn der Rückzahlungspflicht wird neu ab dem Folgejahr nach Abschluss oder dem Ausbildungsabbruch festgelegt. Dies vereinfacht die Handhabung indem bspw. alle Rechnungen gleichzeitig Anfang Jahr gestellt werden können.
- Die Rückzahlung soll grundsätzlich innerhalb von 6 Jahren in gleichen Raten erfolgen, mindestens aber mit 1'000 Franken pro Jahr.
- In begründeten Gesuchen soll eine Verlängerung auf acht Jahre gewährt werden, wobei der Restbestand ab dem 7. Jahr zu verzinsen ist. Dies soll direkt von der Finanzverwaltung bewilligt werden können.
- Die Verzinsung wird so gewählt, dass ein Anreiz besteht, die Rückzahlung innerhalb von 6 Jahren abzuschliessen.
- Der Zinssatz orientiert sich am Verzugszins gemäss Paragraph 5 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV; NG 265.51). Aktuell beträgt dieser 5 Prozent.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**§ 24 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erfolgt zusammen mit dem Stipendiengesetz.

6 Terminplan

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Totalrevision zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Was	Termin
Verabschiedung durch RR	28. Mai 2019
Vorberatenden Kommission: BKV	1. Juli 2019
1. Lesung im Landrat	28. August 2019
2. Lesung im Landrat	25. September 2019
Referendumsfrist	60 Tage (Oktober/November)
Inkrafttreten per	1. Januar 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer